

10. August 2020

5-0-100-4
HO

Häufige Fragen mit Antworten zur interkantonalen Prüfung in Osteopathie FAQs

Infolge des am 1. Februar in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG)¹ beendet die GDK die interkantonalen Prüfungen in Osteopathie schrittweise bis 2023. Die Prüfung 1. Teil (Theorie) wird im September 2020 zum letzten Mal stattfinden. Die Prüfung 2. Teil (Theorie und Praxis) kann nur noch ablegen, wer den 1. Teil bestanden hat und spätestens am 31.12. 2021 die Voraussetzungen für die Zulassung zum 2. Teil der Prüfung erfüllt. Ausserdem wird die praktische Prüfung des 2. Teils als sog. Ausgleichsmassnahme im Rahmen der Anerkennung ausländischer Diplome in Osteopathie ebenfalls noch bis 2023 durchgeführt². Im Folgenden werden daher häufig gestellte Fragen zum 2. Teil der Prüfung beantwortet. Die Angaben dienen einer ersten Information und sind rechtlich nicht verbindlich. Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Osteopathie (mit Ausnahme der Verfahren, die bei der GDK hängig sind) und der Ausübung der Osteopathie werden auf der einschlägigen Webseite des Bundes <https://www.gesbg.admin.ch/gesbg/de/home/ord/verordnungen/faq.htm> beantwortet.

1. 2. Teil der interkantonalen Prüfung (Theorie und Praxis)

Wie viele Prüfungssessionen finden jährlich statt?

In der Regel findet eine Session statt. Die Prüfungskommission legt entsprechend der Anzahl der Anmeldungen die Anzahl und die Daten der jährlichen Prüfungssessionen fest.

Bis wann muss ich mich zur Prüfung anmelden?

Die Frist zur Anmeldung und der Termin der Prüfungssession wird jeweils auf der Webseite Osteopathie der GDK publiziert: <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/osteopathie>. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil und der praktischen Prüfung.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um zum 2. Teil der Prüfung zugelassen zu werden?

Erforderlich sind das Bestehen des 1. Teils der Prüfung, eine 5-jährige Ausbildung an einer Ausbildungsstätte, die den Ausbildungsgang vollzeitlich anbietet sowie im Anschluss daran ein 2-jähriges Praktikum im Umfang von 100% bei einem Osteopathen/einer Osteopathin mit dem interkantonalen Diplom in Osteopathie. Ausserdem muss eine Verbindung zur Schweiz nachgewiesen werden. Letztere ist in der Regel gegeben durch das 2-jährige Praktikum, das bei einem GDK-diplomierten Osteopathen/einer GDK-diplomierten Osteopathin in der Schweiz absolviert werden muss.

Was sind die Voraussetzungen, damit die GDK das Praktikum für die Zulassung anerkennt?

Der Praktikant/die Praktikantin muss entweder einen Arbeitsvertrag mit einem Osteopathen oder einer Osteopathin, die über das interkantonale Diplom verfügen, abgeschlossen haben (Tätigkeit in einer Praxis) oder sein/ihr(e) Vorgesetzte(r) ist Osteopath/Osteopathin mit dem interkantonalen Diplom der GDK

¹ SR 811.21.

² Gilt nur für Anträge auf Anerkennung, die bis zum 31.1.2020 bei der GDK gestellt worden sind.

(Tätigkeit in einer Institution). Wichtig ist, dass der/die beaufsichtigende Osteopath/in über eine kantonale Bewilligung zur Ausübung der Osteopathie verfügt. Der Praktikant/die Praktikantin muss über eine abgeschlossene Ausbildung in Osteopathie verfügen. Erforderlich ist weiter eine ständige und direkte Aufsicht des Arbeitgebers oder des/der vorgesetzten Osteopathen/Osteopathin. Schliesslich dürfen höchstens zwei im Umfang eines Vollzeitpensums angestellte Osteopathen/Osteopathinnen gleichzeitig von einem Osteopathen/einer Osteopathin mit GDK-Diplom beaufsichtigt werden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Dokument «Anforderungen an das Praktikum in Osteopathie» auf der Webseite <https://www.gdk-cds.ch/de/gesundheitsberufe/osteopathie>.

Welche Gebühren fallen für den 2. Teil der Prüfung an?

Gemäss dem Gebührenreglement der GDK betragen die Gebühren für die Zulassung (Anmeldung) zur Prüfung 300.- CHF, die Theorie-Prüfung 500.- CHF und die Praktische Prüfung 950.- CHF. Die Gebühr für die Zulassung wird mit der Eröffnung des Entscheid der Prüfungskommission erhoben, sowie zugleich auch die Prüfungsgebühren im Falle der Zulassung.

Wie kann ich mich zur Prüfung anmelden?

Auf der vorgenannten Webseite «Osteopathie» der GDK befindet sich das Anmeldeformular zum Ausdrucken, das vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den ebenfalls auf dem Formular (unten) aufgelisteten Dokumenten (nur beglaubigte Fotokopien werden akzeptiert) per Post (nicht per E-Mail) fristgemäss an das Generalsekretariat der GDK zu senden ist. Bei verschuldeter Verspätung wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Für die Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Das Generalsekretariat bestätigt den Eingang der Anmeldung per E-Mail und leitet das Dossier an die interkantonale Prüfungskommission weiter, die für die Zulassung der Antragsteller und Antragstellerinnen zuständig ist. Der weitere Ablauf des Prüfungsverfahrens einschliesslich der ungefähren Dauer ist in dem Dokument «Ablauf» beschrieben, auf das im Bestätigungsmail hingewiesen wird.

Welche Dokumente muss ich der Anmeldung in beglaubigter Form beifügen?

Die notwendigen Beilagen finden Sie auf dem Anmeldeformular, das auf der Webseite der GDK betreffend die Osteopathie-Prüfungen aufgeschaltet ist (s. vorherige Frage). Gesuchstellende mit Wohnsitz im Ausland müssen ausserdem eine Adresse in der Schweiz angeben, an welche Post (vor allem Entscheide) der Prüfungskommission zugestellt werden kann.

Was geschieht, wenn ich bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht über alle verlangten Dokumente verfüge?

Auf jeden Fall müssen Sie das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular fristgerecht per Post an das Generalsekretariat der GDK senden. Fehlende Dokumente sind unter «Bemerkungen» aufzuführen und so bald wie möglich nachzureichen. Stellt die Prüfungskommission fest, dass das eingereichte Dossier unvollständig ist, so verlangt sie schriftlich und unter Fristsetzung, dass die fehlenden Dokumente nachgeliefert werden.

Wo kann ich die verlangten Fotokopien beglaubigen lassen?

Bei jeder gesetzlich zur Beglaubigung eines Dokumentes befugten Person (auch in einem anderen Staat). Das sind in der Regel die Notare oder die Gemeindekanzleien (Schweiz) oder entsprechend der kantonalen oder der Gesetzgebung eines Staates hierzu bestimmten Stellen.

Wo erhalte ich einen Auszug aus dem Strafregister?

In der Schweiz wird der Strafregisterauszug vom Bundesamt für Justiz (BJ) auf Bestellung erstellt: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/strafregister.html>.

Ich bin französischer Nationalität. Von welchem Land muss ich einen Auszug aus dem Strafregister einholen?

Wenn Sie Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, reichen Sie bitte einen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister ein. Haben Sie Wohnsitz in Frankreich oder in einem anderen Land, ist ein Strafregisterauszug aus dem betreffenden Staat einzureichen.

Welche Dokumente muss ich dem Anmeldeformular beifügen, wenn ich die Prüfung wiederhole?

Da Sie bereits zum 2. Teil der Prüfung zugelassen worden sind, müssen Sie lediglich nochmals das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular sowie im Original einen Auszug aus dem Strafregister, der nicht älter als 3 Monate sein soll, fristgemäss per Post an das Generalsekretariat der GDK senden.

Wann kann ich mit einem Entscheid über meine Zulassung rechnen?

Ungefähr 15 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist versendet die Prüfungskommission die Entscheide per Post.

Ich habe mich zur Prüfung angemeldet, bin aber nicht zugelassen worden. Was kann ich tun?

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung dieser Entscheidung der Prüfungskommission Beschwerde bei der Rekurskommission EDK/GDK erheben (s. Rechtsmittelbelehrung im Entscheid).

Was geschieht, wenn sich mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Prüfung angemeldet haben als die Prüfungskommission während der Session prüfen kann?

Die Anmeldungen zur Prüfung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Sind die Kapazitäten der Prüfungskommission für eine Session erschöpft, werden weitere zugelassene Kandidaten und Kandidatinnen auf eine Warteliste gesetzt und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Eingang ihres vollständigen Dossiers geprüft.

Bis wann kann ich mich von der Prüfung abmelden?

Die Abmeldung muss bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung erfolgen. Aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen ist eine spätere Abmeldung möglich. Die Abmeldung ist jeweils dem Präsidium der Prüfungskommission mitzuteilen, im Krankheitsfalle ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Das Präsidium entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt. In diesen Fällen wird die Prüfungsgebühr unter Abzug des angefallenen Aufwandes zurückerstattet. Anderenfalls verfällt die gezahlte Gebühr bzw. ist die Gebühr zu entrichten.

Ich habe mich zur Prüfung angemeldet, aber vergessen, mich abzumelden.

Bleiben Sie der Prüfung ohne wichtigen Grund oder rechtzeitige Abmeldung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch, wenn Sie eine begonnene Prüfung nicht fortsetzen.

Was ist der Prüfungsstoff?

Der Inhalt der Prüfungen richtet sich nach dem Fächer- und Lernzielkatalog (publiziert auf der Webseite Osteopathie der GDK), in dem das Spektrum der Fähigkeiten und des Wissens abgesteckt ist, das für die interkantonale Prüfung vorausgesetzt wird.

Wie kann ich mich auf die Prüfung vorbereiten? Gibt es Vorlagen?

Auf der Webseite Osteopathie der GDK findet sich eine Bibliographie zu verschiedenen Kapiteln des Fächer- und Lernzielkatalogs. Musterprüfungen sind nicht vorhanden.

Wann erfahre ich den genauen Prüfungstermin?

Sie erfahren Datum und Ort der Prüfung zusammen mit der Einladung, die ca. 30 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin den Kandidaten und Kandidatinnen zugesandt wird.

In welcher Form findet die Theorie-Prüfung statt?

Die Theorie-Prüfung findet schriftlich in Form von Multiple-Choice-Fragen statt.

Wie lange dauert die Theorie-Prüfung?

Die schriftlichen Prüfungen dauern höchstens vier Stunden.

Wie wird die praktische Prüfung durchgeführt?

Die praktische Prüfung wird in Form einer aus drei Stationen je zu 30 Minuten dauernden standardisierter Prüfung des Typs OSLER durchgeführt, so dass jeder Kandidat/jede Kandidatin pro Station auf denselben Patienten/dieselbe Patientin trifft. Die Jury besteht aus Osteopathen/Osteopathinnen und wahlweise aus Chiropraktoren/Chiropraktorinnen oder Ärzten/Ärztinnen in manueller Medizin in gleicher Anzahl. Jedes Jurymitglied führt für jede Prüfung ein Protokoll, das die gestellten Fragen und die Antworten des Kandidaten oder der Kandidatin enthält.

Ist die Öffentlichkeit zur Prüfung zugelassen?

Die mündliche Befragung während der Praktischen Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission können Personen, die ein begründetes Interesse nachweisen, den Zutritt zur Prüfung gewähren.

Kann ich die Prüfung auch in englischer Sprache ablegen?

Grundsätzlich werden die Prüfungen je nach Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin in einer der Landessprachen durchgeführt. Nur wenn die Prüfungskommission das nicht ermöglichen kann, wird die Prüfung auf Englisch abgenommen.

Wie wird die Prüfung bewertet?

Es gibt eine Note für den theoretischen und eine Note für den praktischen Abschnitt. Der zweite Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten über oder gleich 4 ist.

Was geschieht, wenn ich während der Prüfung ein von der Prüfungskommission nicht gestattetes Hilfsmittel verwende?

Die Prüfungskommission kann Sie von der weiteren Prüfung ausschliessen mit der Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Stellt sich nachträglich heraus, dass das interkantonale Diplom in unredlicher Weise erlangt wurde, kann der Vorstand der GDK auf Antrag der Prüfungskommission die bestandene Prüfung für ungültig erklären und das erteilte Diplom aberkennen.

Wie oft kann man die Prüfung wiederholen?

Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden, so dass grundsätzlich insgesamt drei Versuche möglich sind. Zu beachten gilt jedoch, dass die Prüfung 2023 letztmalig durchgeführt wird.

Gilt das auch für die praktischen Prüfungen, die als Ausgleichsmassnahme zur Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses in Osteopathie gewählt werden kann?

Ja, auch in diesen Fällen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Aber auch hier gilt, dass die Wiederholungen bis spätestens 2023 erfolgen müssen.

Ich bin Osteopathin mit GDK-Diplom und verfüge über eine kantonale Bewilligung zur Ausübung der Osteopathie. Ein Osteopath, der den 2. Teil der Prüfung zum dritten Mal damit nicht bestanden hat und daher das interkantonale Diplom nicht erwerben kann, möchte in meiner Praxis als Osteopath tätig sein. Ist das möglich und wenn ja, in welcher Form?

Für Fragen zur Ausübung der Osteopathie sind ausschliesslich die kantonalen Bewilligungsbehörden (in der Regel die Kantonsärzte) zuständig.

Wann erhalte ich meine Diplomurkunde?

Die von dem Präsidenten/der Präsidentin der GDK und der Präsidentin/dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichneten Diplome werden durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) gegen eine Gebühr im NAREG erfasst und den Diplomierten ca. 3 Monate nach bestandener Prüfung zugestellt.

Kann ich in der Zeit zwischen dem Bestehen der Prüfung und dem Erhalt des Diploms bereits eine Bewilligung zur Ausübung der Osteopathie in eigener fachlicher Verantwortung beantragen?

Der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist eine entsprechende Bestätigung der Prüfungskommission beigefügt, die Sie zusammen mit Ihrem Antrag bei der für die Erteilung von Bewilligungen zur Berufsausübung zuständigen kantonalen Stelle einreichen.

Ich habe die Prüfung nicht bestanden und möchte Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

Das Gesuch ist schriftlich an das Präsidium der Prüfungskommission zu richten. Die Unterlagen können innerhalb von 2 Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder spätestens 6 Monate vor der Wiederholung einer Prüfung unter Beachtung der geltenden Vorschriften des Datenschutzes eingesehen werden. Bei Fragebögen oder anderen vertraulichen Dokumenten entscheidet die Prüfungskommission, welche Informationen wie und in welchem Umfang bekannt gegeben werden.

Ich bin mit der Entscheidung der Prüfungskommission (Nichtbestehen) nicht einverstanden. Was kann ich tun?

Gegen Entscheide der Prüfungskommission (Nichtbestehen) können Sie innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde bei der Rekurskommission der EDK/GDK einlegen (s. Rechtsmittelbelehrung im Entscheid).

Bis wann kann ich längstens das interkantonale Diplom der GDK erwerben?

Sie müssen sich bis spätestens zum 31.12. 2021 anmelden, um noch den 2. Teil der Prüfung ablegen zu können.

Ich habe 2020 den 2. Teil der Prüfung nicht bestanden. Muss ich die Prüfung bereits 2021 wiederholen oder kann ich mich noch zur Prüfungssession 2022 oder 2023 anmelden?

Sie können die Prüfung bis spätestens 2023 wiederholen. Melden Sie sich jedoch erst 2023 zur Wiederholung an, so werden sie im Falle des erneuten Nichtbestehens die Prüfung nicht ein zweites Mal wiederholen können, weil die Prüfungen nach 2023 nicht mehr stattfinden.

Warum werden nach 2023 keine Prüfungen mehr durchgeführt?

Das GesBG bestimmt, dass nur bis 2023 von der GDK ausgestellte interkantonale Diplome zur Ausübung der Osteopathie in eigener fachlicher Verantwortung berechtigen.

Ich habe meine Diplomurkunde verloren, verlegt etc. Kann ich ein neues Diplom erhalten?

Eine neue Diplomurkunde erhalten Sie nur dann, wenn Sie das bereits einmal ausgestellte Original an die GDK/Prüfungskommission als ausstellende Behörde zurücksenden. Da das im Falle des Abhandkommens (Verlust bzw. der fehlenden Auffindbarkeit) der Urkunde nicht möglich ist, erhalten Sie eine Diplomurkunde mit dem Vermerk, dass es sich um ein Duplikat handelt.

Welche Stelle erteilt mir ein Duplikat meines interkantonalen Diploms?

Sie müssen ein entsprechendes Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission richten, die oder der das Duplikat erstellt. Anschliessend versieht das SRK das Duplikat mit der Registriernummer des abhand gekommenen Originaldiploms, da für jedes ausgestellte Diplom nur **eine** Registriernummer erteilt wird.

Wie hoch sind die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats des interkantonalen Diploms?

Die Kosten für die Erstellung eines Duplikats betragen 100.- CHF.

Ich habe das interkantonale Diplom erworben und möchte im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) eingetragen werden.

In diesem Falle müssen Sie sich direkt an das EMR wenden: <https://www.emr.ch/qualitaetslabel beantragen>. Das EMR ist ein Qualitätslabel, auf das sich zuweilen private Zusatzversicherer z.B. für die Erstattung der Leistungen von dort registrierten Osteopathen und Osteopathinnen mit GDK Diplom stützen. Leistungen von Osteopathen/Osteopathinnen werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht vergütet.

2. Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Osteopathie

Die interkantonale Prüfungskommission hat mein ausländisches Diplom unter der Bedingung anerkannt, dass ich eine Ausgleichsmassnahme entweder in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs absolviere. Was sind die Unterschiede?

Die nach Wahl der Gesuchstellenden zu absolvierenden Ausgleichsmassnahmen sind in der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie definiert (s. Art. 7):

-Gegenstand des (dreijährigen) **Anpassungslehrgangs** ist die Berufsausübung in der Schweiz unter der Verantwortung qualifizierter Inhaberinnen oder Inhaber des interkantonalen Diploms und/oder das Absolvieren von theoretischen Ausbildungsmodulen. In jedem Fall findet eine Bewertung statt.

-Die **Eignungsprüfung** trägt dem Umstand Rechnung, dass die Antragstellenden über eine berufliche Qualifikation verfügen. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete, deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Osteopathie sind. Grundsätzlich besteht die Eignungsprüfung in der praktischen Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung gemäss dem GDK-Reglement. Die Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

Ich bin Belgier und habe im Januar 2020 bei der GDK (interkantonale Prüfungskommission) die Anerkennung meines in Frankreich erworbenen Ausbildungsabschlusses in Osteopathie beantragt. Nun habe ich erfahren, dass seit dem 1. Februar 2020 das SRK für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Osteopathie zuständig ist. Werden die bei der GDK eingereichten An-

träge automatisch dem SRK übertragen?

Nein, die interkantonale Prüfungskommission bleibt für alle Verfahren zuständig, die bis zum 31. Januar 2020 bei ihr eröffnet worden sind. Hingegen ist das SRK für alle Anerkennungsverfahren zuständig, die bei ihm seit dem 1. Februar 2020 eröffnet worden sind.

Gibt es Unterschiede zwischen den Verfahren?

Ja, im Verfahren vor der Prüfungskommission wird die Gleichwertigkeit mit dem interkantonalen Diplom nach der interkantonalen Gesetzgebung geprüft (GDK-Reglement, Fächer- und Lernzielkatalog), während das SRK die Gleichwertigkeit mit dem Master of Science FH in Osteopathie gemäss dem GesBG prüft.

Kann ich trotz meines bei der GDK hängigen Anerkennungsverfahrens eine Anerkennung beim SRK beantragen?

Das ist nur dann möglich, wenn Sie vorher den Antrag bei der GDK zurückgenommen haben und dies dem SRK nachweisen. Die interkantonale Prüfungskommission wird Ihnen auf schriftliches Gesuch hin eine entsprechende Bestätigung ausstellen.

Ich möchte zur Erlangung der Anerkennung meines ausländischen Ausbildungsabschlusses in Osteopathie einen Anpassungslehrgang als Ausgleichsmassnahme bei einem Osteopathen oder einer Osteopathin mit GDK-Diplom absolvieren. Wie finde ich einen Praktikumsplatz?

Alle Osteopathen und Osteopathinnen mit dem interkantonalen Diplom der GDK (aktuell rund 1200) sind im Nationalen Register der Gesundheitsfachpersonen NAREG erfasst. Sie finden diese mit ihren Praxisadressen unter www.nareg.ch.

Ich habe 2017 das interkantonale Diplom in Osteopathie der GDK erworben. Nun möchte ich meinen Beruf im Ausland ausüben. Wo kann ich eine Bescheinigung erhalten, welche die Anerkennung meines schweizerischen Diploms im Ausland erleichtert?

Die GDK erteilt allen Inhaberinnen und Inhabern des GDK-Diploms auf Gesuch hin eine «Begleitbescheinigung zum interkantonalen Diplom in Osteopathie» in einer der Landessprachen der Schweiz. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch in englischer Sprache erteilt werden. Die Gebühr beträgt 100 CHF und ist im Voraus zu entrichten.

■